



## Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen	16.03.2009	
Ausschuss Soziales und Senioren	23.04.2009	

Anlass:

Mitteilung der Verwaltung

Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung

Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

### Wohngeld - zeitnahe Bearbeitungszeiten

#### Sachstandsbericht

In der letzten Sitzung des Ausschusses Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen vom 08.12.2008 sagte Herr StD Kahlen auf die Bitte von Herrn Detjen zu, in einer der nächsten Sitzungen eine Darstellung darüber abzugeben, inwieweit für die Antragsteller auf Wohngeld ein Rechtsanspruch auf eine zeitnahe Bescheiderstellung bestehe. Dabei gehe Herr StD Kahlen jedoch nicht von einer wesentlichen Verlängerung der Bearbeitungszeit ab dem 01.01.2009 aus.

Hierzu wird aus Sicht der Fachverwaltung wie folgt Stellung genommen:

Die Bearbeitung von Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoG) wird durch die Stadt Köln als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahrgenommen (sogenannte Auftragsverwaltung).

Im WoGG selbst gibt es keinen normierten Rechtsanspruch auf eine zeitnahe Bescheiderteilung. Allerdings ist bei der Bearbeitung auf Wohngeld auch die Rahmengesetzgebung, wie z.B. Sozialgesetzbuch (SGB) I und X sowie die Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zu berücksichtigen, die gesetzliche Grundlagen für die Pflicht zur zügigen und zeitnahen Bearbeitung enthalten.

Darüber hinaus wird vom zuständigen Ministerium des Landes NRW wegen der hohen wohnungs- und sozialpolitischen Bedeutung des Wohngeldes eine angemessene Frist von

6 Wochen bei vollständiger Antragstellung vorgegeben. Diese ministerielle Weisung hat allerdings nur bindende Wirkung im Innenverhältnis zur Stadt und normiert keinen Rechtsanspruch auf eine zeitnahe Bearbeitung für die Wohngeldantragsteller.

Als Fazit bleibt festzustellen, dass die Stadt Köln über einen Wohngeldantrag spätestens innerhalb von **drei** Monaten ab Eingang des **vollständigen** Wohngeldantrages zu entscheiden hat. Kommt es zu einer Verzögerung, so kann sich die Stadt Köln nicht auf die allgemeine Arbeitsbelastung, auch nicht wegen der Wohngeldnovelle ab 01.01.2009, berufen, da sie verpflichtet ist, sich angemessen auf diese Umstände vorzubereiten und ggf. hier für Abhilfe sorgen muss.

Inwieweit sich die Bearbeitungszeiten ab 01.01.2009 aufgrund der Wohngeldnovelle verändern, ist von vielen Faktoren abhängig (gestellte Anträge, erhöhter Beratungsaufwand etc.) und derzeit nicht abschließend einzuschätzen. Die durchschnittliche Bearbeitungszeit lag im Jahresdurchschnitt 2008 bei ca. 6 - 8 Wochen. Diese Frist hat sich zurzeit auf ca. 9 Wochen – also noch nicht wesentlich – erhöht. Sollte eine wesentliche Verlängerung dieser Fristen erkennbar werden, wären seitens der Verwaltung geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Seitens der Verwaltung ist beabsichtigt, das Aufgabengebiet "Wohngeld" in der zweiten Jahreshälfte 2009 u.a. unter Berücksichtigung der Auswirkungen der Wohngeldnovelle 2009 einer umfassenden organisatorischen Betrachtung zu unterziehen.

gez. Bredehorst